

**Verordnung
über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen
wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben
VAwSF - Anlagen- und Fachbetriebsverordnung**

Vom 13. Februar 1984
(BayGVBl. Nr. 4/1984, S. 66)

Auf Grund von Art. 37 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

**Erster Teil
Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe**

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Der Erste Teil dieser Verordnung gilt für Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Er gilt nicht, soweit die Anlagen für die Zwecke nach § 19h Abs. 2 WHG verwendet werden.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften für Anlagen auch für einzelne Anlagenteile, insbesondere Lagerbehälter, Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen und sonstige technische Schutzvorkehrungen.

§ 2 Lagerbehälter und Rohrleitungen

(1) Lagerbehälter sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

(2) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(3) Unterirdische Rohrleitungen sind Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder in unmittelbarer Nähe auf dem Erdboden verlegten Bauteilen, insbesondere Kellerböden, verlegt sind.

§ 3 Allgemein anerkannte Regeln der Technik (zu § 19g WHG)

(1) Anlagen nach § 1 müssen über die Anforderungen des § 19g Abs. 3 WHG hinaus in ihrer Beschaffenheit, insbesondere technischem Aufbau, Werkstoff und Korrosionsschutz, mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinn des Absatzes 1 und des § 19g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die das Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung einführt; bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen auf ihre Fundstelle verwiesen werden.

§ 4 Anforderungen an Rohrleitungen (zu § 19g WHG)

Undichtheiten von Rohrleitungen müssen leicht und zuverlässig feststellbar sein. Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muss leicht überprüfbar sein. Alle Rohrleitungen sind so anzuordnen, dass sie gegen nicht beabsichtigte Beschädigung geschützt sind.

§ 5 Antrag auf Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (zu § 19h Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG)

(1) Eine Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG wird auf Antrag des Betreibers für eine einzelne Anlage, eine Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag des Herstellers oder Einfuhrunternehmers für serienmäßig hergestellte Anlagen erteilt.

(2) Ober die wasserrechtlichen Bauartzulassungen entscheidet das Staatsministerium des Innern.

§ 6 Umfang von Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

Sind nur Teile einer Anlage nicht einfacher oder herkömmlicher Art, so bedürfen nur sie einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung. Soweit eine Bauartzulassung vorliegt, ist eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

§ 7 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (zu § 19h Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG)

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis führt, dass die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn die Anlagen zumindest ebenso sicher sind, wie die in §§ 13, 23 und 24 beschriebenen Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art. Eine Eignungsfeststellung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Art der gelagerten Stoffe, feststeht, dass der in § 19g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG geforderte Schutz der Gewässer gewährleistet ist.

§ 8 Weitergehende Anforderungen

Die Kreisverwaltungsbehörde kann an die Verwendung von Anlagen, die einfacher oder herkömmlicher Art sind oder für die eine Bauartzulassung erteilt ist, weitergehende Anforderungen stellen, wenn andernfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG nicht erfüllt sind. Sie kann bei diesen Anlagen sowie bei Anlagen, die der Eignung nach festgestellt sind, wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19i Satz 3 Nr. 4 WHG) Prüfungen anordnen.

§ 9 Einbau und Aufstellung von Anlagen ohne Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung

Anlagen, deren Verwendung nach § 19h WHG nur nach Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung zulässig ist, dürfen vor deren Erteilung nicht eingebaut oder aufgestellt werden.

§ 10 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften

(1) Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

(3) Anzeigepflichtig nach Absatz 2 ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage verursacht hat.

§ 11 Sachverständige (zu § 19i Satz 3 WHG)

Sachverständige im Sinn des § 19i Satz 3 WHG und dieser Verordnung sind

1. Sachverständige im Sinn des § 16 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 229) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die vom Staatsministerium des Innern anerkannten Personen oder Stellen.

§ 12 Sachverständigengebühren

(1) Die Sachverständigen nach § 11 erheben für die nach oder auf Grund des Ersten Teils dieser Verordnung vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen Gebühren in entsprechender Anwendung von Anhang V (Gebühren für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) der

Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl I S. 1162) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Überprüfung von Behältern werden abweichend von den Gebühren nach Anhang V Nr. 1 der Kostenverordnung für Behälter mit einem Rauminhalt bis 3.000 Liter nur 50 v. H., für Behälter mit einem Rauminhalt über 3.000 Liter bis 6.000 Liter nur 75 v. H. der Gebühren für Behälter mit einem Rauminhalt bis 10.000 Liter erhoben. Für mehrere gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführte Prüfungen an einem oberirdischen Behälter wird nur eine Gebühr erhoben.

Zweiter Abschnitt Lagern und Abfüllen flüssiger Stoffe

§ 13 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern flüssiger Stoffe (zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern für flüssige Stoffe, bei denen der Rauminhalt aller Behälter mehr als 300 Liter in Gebäuden oder 1.000 Liter im Freien beträgt, sowie Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern für flüssige Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art:

1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen und
 - b) Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden, ausgenommen bei oberirdischen Behältern im Auffangraum, und
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a so bemessen sind, dass die dem Rauminhalt aller Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann. Dient ein Auffangraum für mehrere oberirdische Lagerbehälter, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend. Abläufe des Auffangraumes sind nur bei oberirdischen Lagerbehältern zulässig; sie müssen absperrbar und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein;
2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, wenn insbesondere zu deren Werkstoff und Bauart technische Vorschriften oder Baubestimmungen eingeführt sind (§ 3 Abs. 2) und die Einzelteile diesen entsprechen oder für Schutzvorkehrungen eine wasserrechtliche oder gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein bau-rechtliches Prüfzeichen erteilt ist (§ 19h Abs. 1 Sätze 2 und 5 WHG).

(2) Rohrleitungen sind einfacher oder herkömmlicher Art nur, wenn sie

1. doppelwandig sind und Undichtheiten der Rohrwände durch ein Leckanzeigegerät, das wasserrechtlich oder gewerberechtlich der Bauart nach zugelassen oder mit einem baurechtlichen Prüfzeichen beurteilt ist, selbsttätig angezeigt werden oder
2. als Saugleitungen ausgebildet sind, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, oder
3. aus Metall bestehen, das gegen Korrosion so beständig ist, dass Undichtheiten nicht zu besorgen sind; unterirdische Stahlleitungen müssen kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt sein, oder
4. mit einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr versehen oder in einem dichten Kanal verlegt sind und die auslaufende Flüssigkeit in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinn der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55° C führen.

(3) Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe, die nur in erwärmtem Zustand pumpfähig sind, sind einfacher oder herkömmlicher Art.

(4) Kleinere als die in Absatz 1 genannten oberirdischen Anlagen sind einfacher oder herkömmlicher Art, sofern für sie technische Vorschriften und Baubestimmungen eingeführt sind (§ 3 Abs. 2) und sie diesen entsprechen.

§ 14 Besondere Anforderungen an Abfüllplätze (zu § 19g WHG)

Werden wassergefährdende flüssige Stoffe in Betriebsstätten regelmäßig abgefüllt, so muss der Abfüllplatz so beschaffen sein, dass auslaufende Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden gelangen können.

§ 15 Anlagen in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe unzulässig. Die Kreisverwaltungsbehörde kann für standortgebundene Anlagen mit oberirdischen Behältern und oberirdischen Rohrleitungen Ausnahmen zulassen, wenn dies überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern. Sie kann die Erteilung der Ausnahme von besonderen Schutzvorkehrungen und Maßnahmen abhängig machen.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen Anlagen nur verwendet werden, wenn sie in ihrem technischen Aufbau den Anlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen; Rohrleitungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie § 13 Abs. 2 entsprechen. Der Rauminhalt einer Anlage mit unterirdischen Lagerbehältern darf 40.000 Liter, mit oberirdischen Lagerbehältern 100.000 Liter nicht übersteigen. Auf die Bemessung des Auffangraumes findet § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c vorletzter Satz keine Anwendung. Abläufe des Auffangraumes sind auch bei oberirdischen Behältern nicht zulässig.

(3) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen für das Lagern wassergefährdender Stoffe in Schutzgebieten durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG, Art. 35, 40 BayWG bleiben unberührt.

(4) Schutzgebiete im Sinn dieser Vorschrift sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG,
2. Heilquellenschutzgebiete nach Art. 40 BayWG,
3. Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36a Abs. 1 WHG erlassen ist.

Ist die weitere Zone eines Schutzgebiets unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich.

§ 16 Kennzeichnungspflicht; Merkblatt

(1) Serienmäßig hergestellte Anlagen oder Anlagenteile sind vom Hersteller mit einer deutlich lesbaren Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, welche flüssigen Stoffe in der Anlage gelagert oder abgefüllt werden dürfen.

(2) Der Betreiber von Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe hat das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe“ (Anlage) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten.

§ 17 Befüllen und Entleeren (zu § 19k WHG)

(1) Zum Befüllen und Entleeren müssen die Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein; bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(2) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Ottokraftstoffen und anderen flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden, wenn dafür technische Vorschriften (§ 3 Abs. 2) eingeführt sind. Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Ottokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1.000 Liter zum Lagern von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoffen.

(3) Auf Lagerbehältern, die mit festen Leitungsanschlüssen befüllt oder entleert werden können, muss der zulässige Betriebsüberdruck angegeben sein.

§ 18 Überprüfung von Anlagen für flüssige Stoffe (zu § 19i Satz 3 WHG)

(1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19i Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 WHG durch Sachverständige (§ 11) überprüfen zu lassen:

1. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,

2. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Gesamtrauminhalt über 40.000 Liter,
3. unterirdische Rohrleitungen, auch wenn sie nicht Teile einer prüfpflichtigen Anlage sind,
4. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG, in einer gewerberechtl. Bauartzulassung oder in einem Bescheid über ein baurechtl. Prüfzeichen vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüfzeiten festgelegt, gelten diese.

Satz 1 gilt nicht für Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe, die nur in erwärmtem Zustand pumpfähig sind.

(2) In Schutzgebieten (§ 15) sind Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Gesamtrauminhalt über 1.000 Liter nach Maßgabe des § 19i Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 WHG überprüfen zu lassen. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern zum Lagern von Heizöl EL und Dieselkraftstoff mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1.000 bis 5.000 Liter sind in Schutzgebieten (§ 15) nach Maßgabe des § 19i Satz 3 Nrn. 1 und 3 WHG überprüfen zu lassen.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung (§ 19i Satz 3 Nr. 4 WHG) kürzere Prüfzeiten bestimmen. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Absatz 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse und der Art der gelagerten Stoffe gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Wassergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(4) Die Prüfungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und der Kreisverwaltungsbehörde ein Prüfbericht vorgelegt wird, aus dem sich der ordnungsgemäße Zustand der Anlage im Sinn dieser Verordnung und der §§ 19g und 19h WHG ergibt.

(5) Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung der Kreisverwaltungsbehörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen.

(8) Die wiederkehrenden Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, wenn der Betreiber der Kreisverwaltungsbehörde die Stilllegung der Anlage schriftlich anzeigt und eine Bescheinigung eines Fachbetriebs (§ 19i WHG) über die ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung vorlegt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde.

§ 19 Erweiterte Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Die §§ 2 bis 24, 28 und 29 VbF sind in ihrer jeweils geltenden Fassung auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten im Sinn der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten auch dann anzuwenden, wenn diese Anlagen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten fallen. Dies gilt nicht für die in § 1 Abs. 3 und 4 VbF bezeichneten Anlagen. Für die Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Gewerberechts entsprechend.

§ 20 Anforderungen an Lagerräume in Gebäuden für Heizöl oder Dieselkraftstoff

(1) Werden mehr als 5.000 Liter Heizöl oder Dieselkraftstoff in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Lagerraum erforderlich, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Die Lagermenge darf 100.000 Liter je Lagerraum nicht überschreiten.

(2) Wände und Stützen der Lagerräume sowie Decken über und unter den Lagerräumen müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Zugänge in diesen Wänden müssen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen oder entsprechenden Klappen versehen sein; dies gilt nicht für Zugänge vom Freien. Fußböden müssen ölundurchlässig sein; sie, sowie Einbauten und Unterteilungen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Räume müssen gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien beschäumt werden können. Ausnahmen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(3) An den Zugängen zu den Lagerräumen muss ein gut sichtbarer, dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift „Heizöllagerung“ oder „Dieselkraftstofflagerung“ vorhanden sein.

(4) Die Lagerräume müssen eine Anlage zur elektrischen Beleuchtung haben.

(5) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch die Lagerräume führen, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben.

§ 21 Anforderungen für das Lagern von Heizöl oder Dieselkraftstoff in Gebäuden außerhalb eigener Lagerräume

- (1) In Wohnungen darf Heizöl oder Dieselkraftstoff

1. in ortsfesten Behältern bis zu 100 Liter und
2. in Kanistern bis zu 40 Liter

gelagert werden.

(2) Außerhalb von Wohnungen dürfen Heizöl oder Dieselkraftstoff bis zu 5.000 Liter je Gebäude, bei Unterteilung in Brandabschnitte je Abschnitt, in Räumen ohne Feuerstätten gelagert werden, wenn bei Lagerung von mehr als 1.000 Liter Heizöl oder Dieselkraftstoff die Räume mindestens feuerhemmende Wände und Decken haben; die Räume müssen gelüftet werden können. In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen die Räume mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen gegen den Treppenraum versehen sein.

(3) Außerhalb von Wohnungen darf Heizöl in ortsfesten Behältern bis zu 5.000 Liter in Räumen mit Feuerstätten gelagert werden, wenn

1. der Raum die Anforderungen des § 20 Abs. 2 Sätze 3 bis 5, Abs. 4 und 5 erfüllt und nicht anderweitig genutzt wird,
2. die Feuerstätten außerhalb eines Auffangraumes für auslaufendes Heizöl stehen und
3. die Behälter von der Feuerungsanlage einen Abstand von mindestens 1 m haben; ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn ein Strahlungsschutz vorhanden ist.

(4) In Einfamilienhäusern darf Heizöl bis zu 5.000 Liter in Räumen mit Feuerstätten gelagert werden, wenn

1. die Feuerstätten außerhalb eines Auffangraumes für auslaufendes Heizöl stehen und
2. die Behälter von der Feuerungsanlage einen Abstand von mindestens 1 m haben; ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn ein Strahlungsschutz vorhanden ist.

(5) In Nebengebäuden darf Heizöl oder Dieselkraftstoff bis zu 5.000 Liter in Räumen ohne Feuerstätten gelagert werden, wenn

1. in diesen Gebäuden zusätzlich keine leicht entflammaren Stoffe gelagert werden und
2. bei Lagerung von mehr als 1.000 Liter Heizöl oder Dieselkraftstoff der Raum die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt oder die Gebäude von einem Hauptgebäude einen Abstand von mindestens 10 m haben oder von diesem durch feuerhemmende Wände mit feuerhemmenden und selbstschließenden Türen oder Klappen getrennt sind.

(6) Werden mehr als 1.000 Liter Heizöl oder Dieselkraftstoff im Gebäude außerhalb von Wohnungen oder in Nebengebäuden gelagert, so müssen für die Brandklassen A, B und C geeignete Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt in der Nähe der Lagerbehälter griffbereit vorhanden sein.

§ 22 Lagern von Heizöl oder Dieselkraftstoff im Freien

Wird Heizöl oder Dieselkraftstoff im Freien oberirdisch gelagert, so müssen die Anlagen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 10 m und von den Grenzen der Nachbargrundstücke mindestens 2,50 m entfernt sein. Die Anlagen dürfen mit Ausnahme von Tankstellen nicht dem allgemeinen Verkehr zugänglich sein.

Dritter Abschnitt

Lagern fester Stoffe; Umschlagen fester und flüssiger Stoffe

§ 23 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern fester Stoffe (zu § 19h Abs. 1 WHG)

Anlagen zum Lagern fester Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn die Anlagen eine gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe

1. in dauernd dicht verschlossenen, gegen nichtbeabsichtigte Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und das Lagergut beständigen Behältern oder Verpackungen oder
2. in geschlossenen Lagerräumen

gelagert werden. Geschlossenen Lagerräumen stehen überdachte Lagerplätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluss so geschützt sind, dass das Lagergut nicht austreten kann.

§ 24 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe (zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)

Anlagen zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn

1. der Platz, auf dem umgeschlagen wird, eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche hat,
2. die Bodenfläche durch ein Gefälle, Bordschwellen oder andere technische Schutzvorkehrungen zu einem Auffangraum ausgebildet ist, der über ein dichtes Ableitungssystem an eine Sammel-, Abscheide oder Aufbereitungsanlage angeschlossen ist, und
3. beim Umschlag von flüssigen Stoffen und Schüttgut die Anlage zusätzlich mit Einrichtungen ausgestattet ist oder Vorkehrungen getroffen sind, durch die ein Austreten der festen oder flüssigen Stoffe vermieden wird, und wenn für die Einrichtungen oder Vorkehrungen eine wasserrechtliche oder gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist (§ 19h Abs. 1 Sätze 2 und 5 WHG).

Vierter Abschnitt Verhältnis zu anderen Regelungen

§ 25 Eignungsfeststellungen und andere behördliche Entscheidungen

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Verwendung einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe verbunden ist, ein Verfahren zur Erteilung einer anderen behördlichen Entscheidung nach gewerbe-, berg- oder baurechtlichen Vorschriften durchgeführt, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde über die Erteilung einer Eignungsfeststellung im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Wären nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig, so entscheidet über die Eignungsfeststellung die für den Vollzug des Gewerberechts zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.

Zweiter Teil Zulassung von Fachbetrieben

§ 26 Anwendungsbereich (zu § 19l Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Der Zweite Teil dieser Verordnung gilt für die Zulassung von Betrieben, die gewerbsmäßig Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen oder reinigen (Fachbetrieb). Er gilt nicht für Fachbetriebe, die ausschließlich an Anlagen tätig sind, die für Zwecke nach § 19h Abs. 2 WHG verwendet werden.

(2) Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten oder Nebenbetriebe, so bedürfen diese jeweils einer gesonderten Zulassung als Fachbetrieb.

§ 27 Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen

(1) Die Zulassung wird für folgende Anlagenarten in Verbindung mit einer oder mehreren Tätigkeitsgruppen erteilt:

Anlagenart 1: Heizölverbraucheranlagen,

Anlagenart 2:

sonstige Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen brennbarer flüssiger Stoffe mit Behältern

2.1 bis 100 m³

2.2 bis 1.000 m³

2.3 über 1.000 m³

Rauminhalt je Behälter,

Anlagenart 3:

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen nicht brennbarer flüssiger Stoffe mit Behältern

3.1 bis 100 m³

3.2 über 100 m³

Rauminhalt je Behälter.

Die Tätigkeitsgruppen umfassen folgende Arbeiten an Behältern, Sicherheitseinrichtungen und sonstigen technischen Schutzvorkehrungen, Rohrleitungen und Fördereinrichtungen:

Tätigkeitsgruppe A: Einbauen, Aufstellen,

Tätigkeitsgruppe B: Instandhalten,

Tätigkeitsgruppe C: Instandsetzen,

Tätigkeitsgruppe D: Reinigen.

(2) Die Zulassung kann auf Antrag für einzelne Anlagenteile, insbesondere Lagerbehälter, Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen und sonstige technische Schutzvorkehrungen erteilt werden.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 Tätigkeitsgruppen B und C und Absatz 2 schließt die Zulassung nach § 19i Satz 2 WHG zur Überwachung entsprechender Anlagen oder Anlagenteile ein.

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Fachbetriebe werden auf Antrag zugelassen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers und der zur Leitung des Betriebs bestellten Personen ergeben,
2. die für die technische Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen fachlich geeignet sind und
3. eine für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ausreichende betriebliche Ausstattung vorhanden ist.

(2) Ist der Betriebsinhaber keine natürliche Person, so müssen die zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen zuverlässig sein.

(3) Wird ein Betrieb ohne die erforderliche Zulassung unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde auch verlangen, dass ein entsprechender Antrag auf Zulassung gestellt wird.

§ 29 Fachliche Eignung und ausreichende betriebliche Ausstattung

(1) Die fachliche Eignung muss für die Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen vorliegen, für die die Zulassung beantragt worden ist. Sie setzt die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus. (2) Als fachlich geeignet gelten Personen, die

1. in einem Handwerk nach den Nummern 18, 21, 24a, 31, 32, 33 oder 34 der Anlage A zur Handwerksordnung die Meisterprüfung oder
2. eine nach § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen gleichwertige Prüfung abgelegt oder
3. für die genannten Handwerke eine Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung erhalten haben; die Ausnahmegewilligung kann auf die in § 27 genannten Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen beschränkt sein; oder
4. als Sachverständige nach § 11 Nr. 2 dieser Verordnung anerkannt worden sind oder
5. vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.

(3) Die ausreichende betriebliche Ausstattung setzt Werkzeuge, Maschinen und Geräte in solcher Zahl und Beschaffenheit voraus, dass die technisch einwandfreie Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist.

§ 30 Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden betrieblichen Ausstattung

(1) Die fachliche Eignung und die ausreichende betriebliche Ausstattung sind vom Antragsteller der Kreisverwaltungsbehörde durch eine Bescheinigung der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen.

(2) Die Bescheinigung wird nach Vorlage oder Nachweis der für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 29 erforderlichen Unterlagen erteilt. Vorzulegen oder nachzuweisen sind einschlägige Prüfungsurkunden oder Bescheide, im Fall des § 29 Abs. 2 Nr. 5 andere geeignete Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass der Antragsteller über die gleichen Kenntnisse und Fertigkeiten wie die in § 29 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen verfügt. Zum Nachweis der ausreichenden betrieblichen Ausstattung ist eine schriftliche Erklärung über die Maschinen-, Geräte- und Werkzeugausstattung des Betriebs, gegliedert nach den beantragten Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen, vorzulegen.

§ 31 Anzeigepflichten der Fachbetriebe

Der Betriebsinhaber hat der Kreisverwaltungsbehörde den Übergang des Betriebs auf einen anderen Inhaber sowie das Ausscheiden der für die technische Leitung des Betriebs bestellten Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Fall des Todes des Inhabers trifft die Verpflichtung denjenigen, der den Betrieb verantwortlich weiterführt.

§ 32 Wiederkehrende Prüfungen (zu § 191 Abs. 2 WHG)

Der Betriebsinhaber hat die Fortdauer der Zulassungsvoraussetzungen auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde durch Vorlage einer Bescheinigung der in § 30 Abs. 1 genannten Stellen oder des Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VbF oder einer anderen vom Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung benannten Stelle nachzuweisen.

Dritter Teil Bußgeldvorschrift

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayWG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 hinsichtlich der Beschaffenheit von Anlagen, insbesondere technischem Aufbau, Werkstoff oder Korrosionsschutz, die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht einhält,
2. eine Auflage nicht erfüllt, die in einer Bauartzulassung nach § 5 festgesetzt ist,
3. entgegen § 9 eine Anlage, Teile einer Anlage oder technische Schutzvorkehrungen einbaut oder aufstellt, deren Eignung nicht festgestellt ist,
4. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt oder entleert,
5. entgegen § 10 Abs. 2 oder Abs. 3 das Austreten oder den Verdacht des Austretens wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 in Schutzgebieten eine Anlage, Anlagenteile oder Schutzvorkehrungen einbaut, aufstellt oder verwendet,
7. entgegen § 16 Abs. 1 die Kennzeichnung nicht oder nicht richtig anbringt,
8. entgegen § 17 Abs. 1 Rohre und Schläuche verwendet, die nicht dicht und tropfsicher verbunden sind,
9. entgegen § 17 Abs. 2 Lagerbehälter ohne selbsttätig schließende Abfüll- oder Überfüllsicherungen befüllt oder befüllen lässt,
10. entgegen § 31 den Übergang des Betriebs auf einen anderen Inhaber oder das Ausscheiden der für die technische Leitung des Betriebs bestellten Personen nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Fällen der erweiterten Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gemäß § 19

1. eine Anlage ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF errichtet oder betreibt oder entgegen § 10 VbF wesentlich ändert oder nach einer wesentlichen Änderung betreibt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 VbF in Verbindung mit Nummer 320 des Anhangs II VbF eine erfahrene und fachkundige Person für die Erprobung nicht bestellt,
3. entgegen § 11 VbF brennbare Flüssigkeiten lagert,
4. entgegen § 12 Abs. 2 VbF eine nicht zugelassene Einrichtung verwendet,
5. entgegen § 17 VbF eine nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vorgeschriebene Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,
6. entgegen § 18 Abs. 2 VbF eine Bescheinigung oder deren Zweitschrift nicht bei der Anlage aufbewahrt,
7. entgegen § 19 Abs. 1 VbF eine Anlage vor Erteilung der Bescheinigung in Betrieb nimmt oder wieder in Betrieb nimmt,
8. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 VbF eine Anlage nicht unverzüglich entleert,
9. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 VbF eine Anlage betreibt,
10. eine Anzeige nach § 8 Abs. 4 Satz 1, § 22 oder § 23 Abs. 1 Satz 1 VbF nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Vierter Teil übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Bestehende Anlagen; frühere Eignungsfeststellungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der §§ 20 bis 22 auch für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen).

(2) Für bestehende Anlagen gilt die Eignungsfeststellung als erteilt, wenn die Verwendung am 1. Oktober 1976 nach bisherigem Recht zulässig war. Die Kreisverwaltungsbehörde kann an die Anlage zusätzliche Anforderungen stellen, wenn das zur Erfüllung des § 19g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG erforderlich ist.

(3) Die Feststellung der Eignung mit allgemeiner Wirkung nach den §§ 4 und 10 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender und brennbarer Flüssigkeiten (Lagerverordnung - VLwF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (GVBl. S. 161)*) gilt als für den Geltungsbereich dieser Verordnung wirksame allgemeine Eignungsfeststellung bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort.

§ 35 Vorläufig zugelassene Fachbetriebe

Vorläufig zugelassene Fachbetriebe haben die für die Entscheidung über die endgültige Zulassung erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Dezember 1984 der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Werden die Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt, erlischt die vorläufige Zulassung.

§ 36 Inkrafttreten

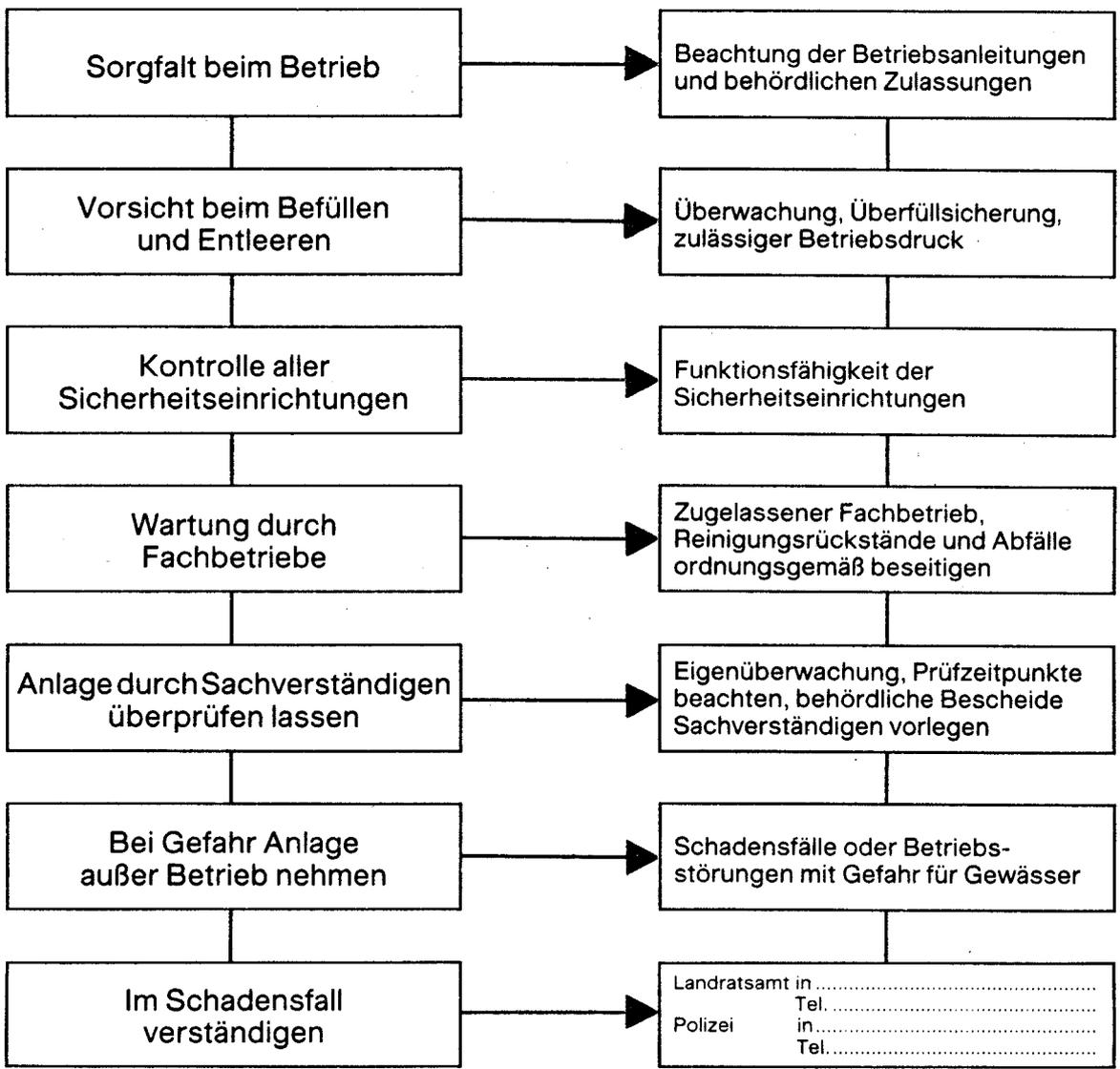
Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Anlagenverordnung-VAwS) vom 1. Dezember 1981 (GVBl. S. 514, BayRS 753-1-4-I), geändert durch Verordnung vom 7. März 1983 (GVBl. S. 105), außer Kraft.

*) Die Lagerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (GVBl. S. 161) trat nach § 28 Satz 2 der Anlagenverordnung vom 1. Dezember 1981 (GVBl. S. 514) am 1. Januar 1982 außer Kraft.

Dieses Merkblatt bitte gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lagerungsanlage anbringen



Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe



Inbetriebnahme-Prüfung am.....
wiederkehrende Prüfung am
am
am

(Rückseite)

Das **Bedienungspersonal** über den Inhalt bitte **unterrichten**.

Ihre Lagerungsanlage kann Grundwasser, Bäche, Flüsse und Seen gefährden; deshalb

Sorgfalt beim Betrieb

Für jeden Behälter und für Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mit-geliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten.

Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Ottokraftstoffen und anderen flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden, wenn dafür technische Vorschriften durch Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern eingeführt sind.

Behälter für Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Ottokraftstoffe dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks stets nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff bis zu einem Rauminhalt von 1.000 l dürfen dagegen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind. Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden.

Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muss sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

Wartung nur durch Fachbetriebe

Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe ausgeführt werden. Beim Reinigen von Behältern verbleibende Rückstände und mit Lagerflüssigkeit gemischte Abfälle müssen gesammelt oder aufgefangen und so beseitigt werden, dass Gewässer nicht verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden.

Anlage von Sachverständigen überprüfen lassen

Der Betreiber einer Lagerungsanlage hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat prüfpflichtige Anlagen zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide (z. B. Eignungsfeststellung, Bauartzulassung) sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen (z. B. Einbaubescheinigung, Gutachten über die Aggressivität des Bodens/ Grundwassers, Bescheinigung der Fertigungsprüfungen) vorzulegen. Der Betreiber ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich.

Prüfpflichtige Anlagen sind:

1. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,
2. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern von einem Gesamtrauminhalt über 40.000 l,
3. Anlagen für welche eine Prüfung in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung oder einem baurechtlichen Prüfzeichen vorgeschrieben ist,
4. unterirdische Rohrleitungen.

Zeitpunkt der Prüfung:

1. Vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung,
2. wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren.

Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern über 1003 l Rauminhalt und unterirdischen Lagerbehältern in Wasserschutzgebieten sind prüfpflichtig:

1. Vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein sehr dauernden Stilllegung,
 2. wiederkehrend
- Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern n Zeitabständen von 2 1/2 Jahren
 - Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern ab einem Gesamtrauminhalt über 1.000 l, bei Lagerung von Heizöl und Dieselmotortreibstoff über 5.000 l in Zeitabständen von fünf Jahren.

Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen

Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind die Lagerungsanlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren. Eine Gefährdung eines Gewässers ist insbesondere dann gegeben, wenn eine nicht nur unbedeutende Menge eines wassergefährdenden flüssigen Stoffes aus-getreten und in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden eingedrungen ist.

Im Schadensfall sofort die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt)

inTelefonoder die nächste Polizeidienststelle

in

Telefonverständigen

Ist aus einer Anlage oder beim Füllen und Entleeren einer Anlage eine nicht nur unbedeutende Menge von Lagerflüssigkeit in ein oberirdisches Gewässer, bestimmungswidrig in eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden gelangt oder werden Undichtheiten vermutet, so hat der Betreiber der Lagerungsanlage, das Bedienungspersonal und diejenigen Personen, die beauftragt sind, die Lagerungsanlage zu befüllen oder zu entleeren, instand zu halten, instand zu setzen, zu reinigen, zu überwachen und zu überprüfen, sowie derjenige, der das Austreten wassergefährdender Stoffe aus der Anlage verursacht hat, dies der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.